Formulierungsvorschläge Heft 4/2022

# praxisforum: Die selbstbestimmte Triage-Entscheidung als mögliche Ergänzung der Patientenverfügung, Dr. Andreas Neumann

**S. 123**

**Bestimmungen für den Fall einer Triage:**

Sollte es zum – von zwei voneinander in jeglicher Hinsicht unabhängigen Ärztinnen oder Ärzten bestätigten – Fall einer Triage oder Allokation medizinischer Ressourcen im Falle eines Kapazitätsmangels kommen, so weise ich alle mich behandelnden Ärztinnen oder Ärzte an, einem Menschen mit Behinderung mir gegenüber ohne Rücksicht auf alle anderen ärztlichen Kriterien den absoluten Vorrang zu gewähren.

Ich verzichte bereits jetzt endgültig und ausdrücklich zugunsten eines Menschen mit Behinderung auf eine intensivmedizinische Behandlung im Falle der Triage oder Allokation medizinischer Ressourcen im Falle eines Kapazitätsmangels.

In jeglicher Hinsicht unabhängig sind Ärztinnen und Ärzte, wenn weder

(i) der eine Arzt bei dem anderen Arzt angestellt oder in anderer Weise für diesen tätig ist,

(ii) noch der eine Arzt sich in einem Fort- oder Ausbildungsverhältnis zu dem anderen Arzt befand oder noch befindet,

(iii) noch der eine Arzt dem anderen Arzt direkt noch indirekt weisungsgebunden (z. B. im Rahmen einer Anstellung bei ein und demselben Anstellungsträger) ist.

**S. 123**

**Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne der vorstehenden Anordnungen gegenwärtig oder aber zukünftig rechtsunwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so sollen alle übrigen Anordnungen gleichwohl wirksam bleiben. Weiterhin wünsche ich, dass in einem solchen Fall die undurchführbare oder unwirksame Anordnung durch eine Anordnung ersetzt wird, die wirksam und durchführbar ist und dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Anordnung möglichst nahekommt. Entsprechendes soll gelten, falls vorstehende Anordnungen ergänzungsbedürftige Lücken aufweisen. Die Notarin/der Notar hat mich darüber belehrt, dass derzeit nicht sicher beurteilt werden kann, ob die Anordnungen in Abschnitt II zur vorweggenommenen Triage-Entscheidung Wirkung entfalten werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer zu erwartenden gesetzlichen Regelung in diesem Bereich aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 28.12.2022 (1 BvR 1541/20).